



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ausschreibung

„Ökonomische Bewertung der Ökosysteme FFH-Mähwiesen und extensive Weiden in Baden-Württemberg nach ihrer biologischen Vielfalt und ihren Ökosystemleistungen (TEEB BW – Extensives Grünland)“

Mai 2018

Aufruf zur Einreichung von Skizzen

1. Vorbemerkung/Ausgangslage

Im Jahr 2007 initiierte Deutschland im Rahmen seiner G8-Präsidentschaft gemeinsam mit der EU-Kommission eine internationale Studie über »Die Ökonomie von Ökosystemen und der Biodiversität« (The **E**conomics of **E**cosystems and **B**iodiversity, **TEEB**). Es wurde seitens der Umweltminister der G8-Mitgliedstaaten beschlossen, sich mit dem globalen wirtschaftlichen Nutzen der biologischen Vielfalt und den Kosten des Biodiversitätsverlustes zu befassen.

Das Leitbild des TEEB-Prozesses lautete: „Die Biodiversität in all ihren Dimensionen – Qualität, Quantität und Vielfalt der Ökosysteme, Arten und Gene – muss nicht nur aus gesellschaftlichen, ethischen oder religiösen Gründen erhalten werden, sondern auch im Sinne des wirtschaftlichen Nutzens für heutige und künftige Generationen. Erstrebenswert ist daher eine Gesellschaft, die ökonomisch verantwortlich mit ihrem natürlichen Kapital umgeht.“ (TEEB 2010B: 40).

Somit bilden die biologische Vielfalt und die Leistungen der Natur – unser Naturkapital – die Grundlage für menschliches Wirtschaften und Wohlergehen. Im Rahmen von TEEB sollen die volkswirtschaftlichen Leistungen ausgewählter Ökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt dargestellt und bewertet werden.

Die Ergebnisse der TEEB-Studie wurden zwischen 2008 und 2011 veröffentlicht (siehe auch: www.teebweb.org, für Deutschland www.naturkapitalteeb.de).

TEEB Baden-Württemberg

In der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg ist die Erstellung einer „TEEB BW-Studie“ verankert; sie wurde als einer der 35 Umsetzungsschwerpunkte definiert. Mit dieser Studie sollen die volkswirtschaftlichen Leistungen ausgewählter Ökosysteme, die z.B. typisch sind für Baden-Württemberg oder eine bedeutende Verbreitung in Baden-Württemberg haben und innerhalb Deutschlands bzw. Europas einen bedeutenden Anteil aufweisen (Stichwort regionale Verantwortlichkeit), untersucht werden.

Mittels „TEEB Baden-Württemberg“ sollen für den Erhalt der biologischen Vielfalt für Baden-Württemberg relevante Themen/Handlungsfelder gestärkt bzw. diese stärker ins Zentrum der politischen Diskussion gerückt werden. Die Studie soll Argumentationshilfe bzw. verlässliches Begründungsmuster für Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt sein und soll damit auch der Weiterentwicklung von Förderprogrammen bzw. Politikmaßnahmen dienen (z. B. Förderprogramme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)).

Für die Auswahl potenzieller Handlungsfelder für eine TEEB BW-Studie wurden auf der Basis des TEEB-Leitfadens (TEEB 2013) folgende Entscheidungskriterien vorgeschlagen:

- Ökosysteme, die typisch sind für Baden-Württemberg
- Ökosysteme, die eine bedeutende Verbreitung in Baden-Württemberg aufweisen und innerhalb Deutschlands bzw. Europas einen bedeutenden Anteil aufweisen (regionale Verantwortlichkeit)
- Ökosysteme, die sich durch bedeutende Leistungen auszeichnen
- Ökosysteme, die einem tendenziell negativen Veränderungsdruck unterliegen
- Ökosysteme, für deren Bewertung geeignete Daten und Methoden zur Verfügung stehen, um diesbezüglich umfassende Aussagen treffen zu können.

Im Rahmen der „Vorstudie TEEB BW“ (2016) wurde die Realisierbarkeit für verschiedene Handlungsfelder untersucht. Auf der Grundlage dieser Vorstudie wurde zusammen mit dem Fachausschuss für Naturschutzfragen am 23.6.2017 festgestellt, dass die übergreifende Betrachtung zur Entstehung, Entwicklung und Bedeutung des extensiven Grünlands in Baden-Württemberg die genannten Entscheidungskriterien erfüllen würde und folgende Handlungsfelder für die TEEB BW-Studie beschlossen:

- 1 FFH-Mähwiesen, unter Berücksichtigung der Situation der Streuobstwiesen
- 2 Extensive Weiden, voraussichtlich fokussiert auf zwei Naturräume und Weideformen
- 3 Steillagenweinbau, insbesondere Mauerweinbau.

Dabei stehen die Handlungsfelder FFH-Mähwiesen sowie Extensive Weiden in der Verantwortung des Umweltministeriums, der Steillagenweinbau im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum (MLR). Aktuell ist es vorgesehen, dass das Handlungsfeld Steillagenweinbau zu einem späteren Zeitpunkt vom MLR ausgeschrieben und finanziert wird.

2. Ziel und Inhalt der Ausschreibung

2.1 TEEB BW-Extensives Grünland

Extensives Grünland bildet einen wichtigen Habitatkomplex in Baden-Württemberg. Als Flächenbiotop dient es nicht nur dem Artenschutz - mit Verantwortung auf europäischer Ebene -, dem lokalen Landschaftsbild, sondern auch z. B. dem Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz. Extensiv genutztes Grünland beherbergt die

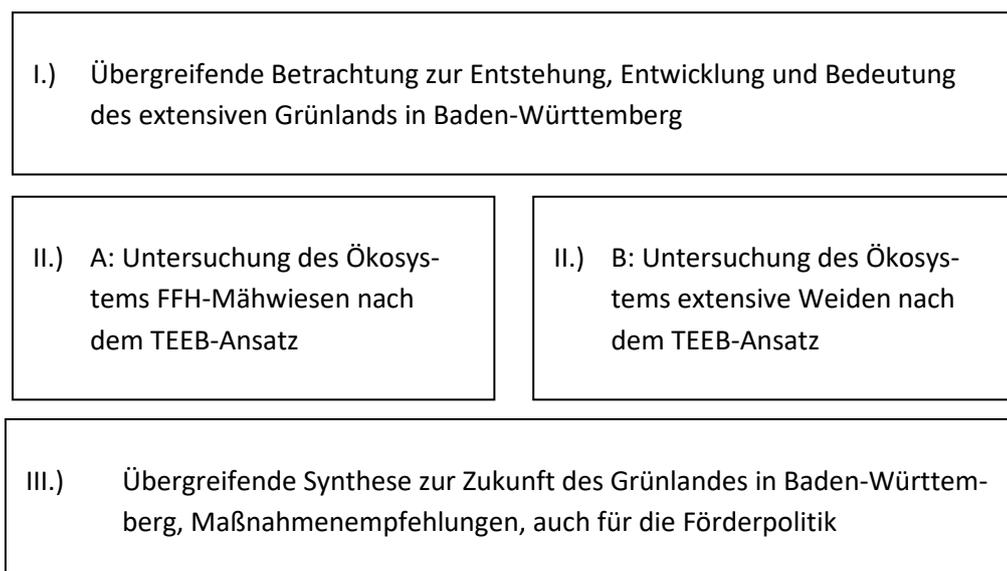
höchsten Zahlen an Gefäßpflanzen und bietet Bienen und anderen Insekten Nahrung. Grünland ist im Rahmen der Futtererzeugung ein wesentliches Element unserer Kulturlandschaft.

Die Nutzung und Bewirtschaftung von artenreichem Grünland sollte idealerweise in einen landwirtschaftlichen Betriebsablauf, unter Berücksichtigung aller Fördermöglichkeiten, eingebunden werden können. Ersatzweise, um die Ökosystemleistungen des Grünlandes dauerhaft zu sichern, ist über eine durch die Gesellschaft getragene Lösung außerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzung nachzudenken.

Das hier thematisierte Forschungsprogramm „TEEB BW – Extensives Grünland“ wird als erster Baustein von weiteren möglichen Bausteinen gesehen, die gemeinsam das Thema TEEB BW abdecken können.

2.2. Gliederung der Untersuchung

In diesem Forschungsprogramm sollen Vorhaben gefördert werden, die sowohl die biologische Vielfalt des extensiven Grünlandes, den ökonomischen Wert für den Bewirtschafter (Landwirt) als auch den ökonomischen Wert für die Gesellschaft (Ökosystemleistungen) darstellen. Es soll eine übergreifende Synthese zur Bedeutung und Zukunft des extensiven Grünlands in Baden-Württemberg erstellt werden, explizit die Ökosysteme FFH-Mähwiesen und extensive Weiden untersucht werden und ausblickend Maßnahmenempfehlungen, auch für die Förderpolitik, ausgesprochen werden.



2.3. Untersuchungsschwerpunkte

FFH-Mähwiesen

Flachlandmähwiesen sind ein FFH-Lebensraumtyp, der in Baden-Württemberg noch vergleichsweise weit verbreitet ist und für dessen Erhaltung das Land innerhalb der EU eine besondere Verantwortung trägt. Er ist gekennzeichnet von einer hohen Pflanzen- und Tierartenvielfalt. Aktuell ist dieser FFH-Lebensraumtyp sowohl von Intensivierung in landwirtschaftlich günstigen Lagen als auch von Verbrachung, z. B. an Waldrändern oder in Steillagen, bedroht. Eine besondere und gefährdete Ausprägung der artenreichen Mähwiese findet man in Streuobstlagen vor (Tier- und Pflanzenartenverlust durch Ausdunklung bei Kronenschluss, generelle Bewirtschaftungsaufgabe, unangepasste Wiesennutzung bei Freizeitnutzung der Streuobstgrundstücke).

FFH-Mähwiesen sind klar definiert und abgrenzbar, für weite Landesteile liegen detaillierte Daten vor. Sie sollten somit gut bewertbar sein.

Extensive Weiden

Extensive Weiden sind nicht als FFH-Lebensraumtyp geschützt. Dennoch können sie, je nach Nutzung und Standort, von herausragender Bedeutung für die biologische Vielfalt sein. Zusätzlich stellen sie für den Tourismus einen erheblichen Wert dar. Die Beweidung in landwirtschaftlich weniger rentablen Lagen sichert die Offenhaltung der Landschaft und das damit verbundene attraktive Landschaftsbild.

Die flächenmäßige Ausbreitung der extensiven Weiden ist geringer als bei den FFH-Wiesen. Sie sind nicht speziell erfasst und aufgrund von unterschiedlichen (Grenz-) Standorten, Weidetieren und -regimen in der Summe extrem heterogen und untereinander nicht vergleichbar. Es soll in der Untersuchung eine Fokussierung auf bestimmte Naturräume und Weidenutzungen erfolgen, Beispiele wären die Allmendweiden im Hochschwarzwald, Kalkmagerrasenweiden der Schwäbischen Alb oder mittlere Weiden in Tallagen des Schwarzwaldes.

In der Projektskizze sind explizit mögliche Untersuchungsschwerpunkte zum Thema „extensive Weiden“ zu nennen und zu begründen.

2.4. Kooperation und Austausch

Die Komplexität der Herausforderungen, die durch das Programm adressiert werden, erfordert intensive interdisziplinäre, auch transdisziplinäre Kooperation sowie entsprechenden Austausch zwischen den Bearbeiterinnen und Bearbeitern der verschiedenen Projekte insbesondere auch mit der Praxis. Die Bereitschaft dazu wird erwartet.

Um insbesondere auch die Kompetenzen der Praxis in diese Kooperation und in den Austausch einzubringen, soll ein begleitender Arbeitskreis aus Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, der Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung und v. a. auch der Praxis eingerichtet werden. In der Projektskizze ist die anvisierte Zusammensetzung des begleitenden Gremiums (nicht personenscharf) und seine Einbindung über die Projektlaufzeit dazustellen.

Zudem wird die Bereitschaft erwartet, regelmäßig Ergebnisse z. B. dem Fachausschuss für Naturschutzfragen zu berichten oder zu relevanten Veranstaltungen beizutragen.

3. Rechtsgrundlagen

Die Vorhaben können nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie der mitgeltenden Vorschriften zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) durch Zuwendungen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

Daneben können Unternehmen Zuwendungen auf Basis der Verordnung Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Hierzu ist von den Unternehmen neben dem Antrag das Formular De-minimis-Erklärung auszufüllen.

4. Allgemeine Hinweise zum Einreichen von Projektvorschlägen

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Verfahrensstufe sind bis zum Stichtag

31.07.2018

aussagekräftige Projektvorschläge in Skizzenform beim Projektträger Karlsruhe einzureichen. Es können auch mehrere Skizzen eingereicht werden.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektlaufzeit sollte 2 Jahre (24 Monate) nach Möglichkeit nicht überschreiten. Für das Programm „Ökonomische Bewertung der Ökosysteme FFH-Mähwiesen und extensive Weiden in Baden-Württemberg nach ihrer biologischen Vielfalt und ihren Ökosystemleistungen (TEEB Baden-Württemberg)“ stehen vorbehaltlich der Haushaltslage insgesamt bis zu 400.000 Euro zur Verfügung.

5. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden im Anschluss an den Stichtag bewertet. Sollte die Begutachtung keine hinreichende Priorität ergeben, erhalten die Skizzeneinreicher ein Ablehnungsschreiben ohne fachliche Begründung. Bei hinreichend hoher Bewertung erhalten die Skizzeneinreicher die Aufforderung, einen Vollantrag einzureichen. Bei der Bewertung und Auswahl spielen insbesondere folgende Kriterien eine Rolle:

- Qualifikation der Institution und des Antragstellers
- Relevanz für Baden-Württemberg
- Bezug zum thematischen Schwerpunkt der Ausschreibung
- wissenschaftliche Qualität des Projektvorschlags
- Erfolgspotenzial der geplanten Arbeiten und der Herangehensweise
- Praxisrelevanz des Projektvorschlags und Übertragbarkeit auf ähnliche Fragestellungen

- Qualität des Konzepts zum Begleitgremium und Wissenstransfer/Öffentlichkeitsarbeit
- Angemessenheit der geplanten finanziellen Aufwendungen

6. Formale Hinweise zu Projektvorschlägen in Form von Skizzen

Die Skizzen können formlos eingereicht werden. Es werden hierfür keine Formulare bereitgestellt. Bitte beachten Sie, dass pro Vorhaben (auch bei Verbundprojekten) nur eine Skizze eingereicht wird.

Bei Verbundvorhaben ist auf den Verbundcharakter im Titel des Forschungsprojekts (ggf. durch Kurztitel) hinzuweisen, zusätzlich ist ein Koordinator des Verbundprojekts zu benennen. Dieser sollte auch die Skizze für das Konsortium einreichen. Die Bereitschaft zur Mitwirkung am Projekt und die Richtigkeit der Angaben zur Finanzplanung müssen in Absichtserklärungen der weiteren Partner bestätigt werden.

Die Projektskizzen sollten in Kurzform auf insgesamt nicht mehr als 15 Seiten folgende Angaben enthalten:

- Thema des beabsichtigten Projekts/Verbundprojekts, Projekttitel, Laufzeit, die Adresse des Skizzeneinreichers (Institution) sowie die Kontaktdaten des zuständigen Projektleiters bzw. Konsortialsprechers
- Zielstellung und Nutzen des Projektes, Neuheit, technische und wissenschaftliche sowie gesellschaftliche Bedeutung, Abgrenzung zum Stand des Wissens
- Beschreibung des Lösungsansatzes mit Nennung der geplanten Regionen, in denen die Grundlagen untersucht werden sollen
- Darlegung, welche vorhandenen Datenquellen herangezogen werden sollen und welche aus Sicht des Zuwendungsempfängers neu erhoben werden müssen
- Kurzdarstellung der beteiligten Partner und deren Kompetenzen bzw. Vorprojekte in Bezug auf das beantragte Vorhaben sowie die Aufgabenverteilung im Projekt
- Geplante Arbeitspakete, aus denen die Aufgaben der Partner sowie deren Aufwand (in Personenmonaten = PM) ersichtlich sind. Eine Arbeits- und Zeitgrobplanung mit aussagekräftigen und überprüfbaren Meilensteinen evtl. mit Abbruchkriterien oder Alternativen
- wirtschaftliche, wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten, wissenschaftliche und wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten und Anschlussfähigkeit,

geplanter Transfer der Ergebnisse bzw. Nutzen für Dritte, Marktpotenzial, wirtschaftliche Bedeutung, Patentlage

- Angaben, ob derselbe oder ein thematisch verwandter Projektvorschlag bei anderen Förderinstitutionen vorgelegt wurde oder werden soll
- eine Gesamttabelle mit den grob abgeschätzten Kosten aller Partner, unterschieden in Personenmonate (PM)/Personalausgaben/Sachausgaben/Reiseausgaben/ggf. Ausgaben für Investitionen und die jeweils beantragte Fördersumme

Die Skizzenunterlagen sind im Original in Papierform und zusätzlich als elektronisches Dokument (MS-Word- oder ungeschützte PDF-Datei) über die E-Mail-Adresse bwp@ptka.kit.edu beim Projektträger Karlsruhe, Abteilung Baden-Württemberg Programme einzureichen.

Die Projektskizze sollte zumindest elektronisch bis zum Stichtag beim Projektträger eingegangen sein. Später eingehende Projektskizzen können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizze muss mit Einreichungsdatum und rechtsverbindlicher Unterschrift der einreichenden Institution versehen sein bzw. durch die Geschäftsleitung des Unternehmens eingereicht werden.

Im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichte Projektskizzen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Dies gilt auch für die Kommunikation und die Darstellung der Ergebnisse im Bewilligungsfall.

Mit dem Übersenden des Projektvorschlags willigen die einreichende Institution oder das einreichende Unternehmen sowie die betroffenen Mitarbeiter ein, dass die Projektbeschreibung und die Kontaktdaten im Bewilligungsfall im Internet veröffentlicht werden können.

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsberechtigt sind grundsätzlich wissenschaftliche Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einer Kommune oder eines Landkreises, Regionalverbände, Zweckverbände, Vereine, Bürgergenossenschaften, Nichtregierungsorganisationen etc. Die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird ausdrücklich begrüßt.

Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.

Die Projektumsetzung oder der Projektbezug müssen in Baden-Württemberg liegen.

Die Einreicher der Skizze müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben notwendige Qualifikation und eine ausreichende Arbeitskapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur für Aufgaben außerhalb der Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

8. Angaben zu Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf dem Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Die Fördermittel können für Personal- und Sachausgaben sowie Reiseausgaben und ggf. Investitionen verwendet werden, hinsichtlich der zuwendungsfähigen Ausgaben gelten die Verwendungsrichtlinien des KIT (siehe <http://www.ptka.kit.edu/bwp/bwp-formulare.php>).

Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen können mit maximal 100% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben gefördert werden. Wissenschaftliche Einrichtungen haben zu erklären, ob das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen oder im wirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

Zusätzlich können bis zu 20% Gemeinkosten/Overhead auf das Gesamtprojekt gefördert werden.

Bei nicht grundfinanzierten Forschungseinrichtungen können bis zu 100% der projektbezogenen Gemeinkosten, die mittels Testat eines Wirtschaftsprüfers o. ä. belegt werden, gefördert werden.

Für Unternehmen können Zuwendungen auf Basis der De-minimis-Verordnung Beihilfen in Höhe von maximal 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben bei Unternehmen, die nicht die KMU-Definition der EU erfüllen, maximal 60% bei

mittleren Unternehmen sowie maximal 70% bei Kleinunternehmen der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben gewährt werden. Es kommt die KMU-Definition gemäß Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 zur Anwendung.

Hierzu ist von den Unternehmen im Rahmen der Antragstellung das Formular „De-minimis-Erklärung“ auszufüllen, um sicherzustellen, dass der Grenzwert für De-minimis-Beihilfen von 200.000 Euro in einem Dreijahreszeitraum nicht überschritten wird.

Alternativ können Beihilfen nach Artikel 25 AGVO gewährt werden. Die nach AGVO förderfähigen Ausgaben des Vorhabens müssen den Kategorien "Grundlagenforschung", "industrielle Forschung", "experimentelle Entwicklung" oder "Durchführbarkeitsstudien" zugeordnet werden können.

Die Beihilfeintensität (Förderhöchstsatz) beträgt:

- a) bis zu 100% der beihilfefähigen Ausgaben für Grundlagenforschung
- b) bis zu 80% der beihilfefähigen Ausgaben für industrielle Forschung
- c) bis zu 60% der beihilfefähigen Ausgaben für experimentelle Entwicklung
- d) bis zu 50% der beihilfefähigen Ausgaben bei Durchführbarkeitsstudien

Bei Beihilfen für Verbundvorhaben, die in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt werden, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Unterstützung für ein bestimmtes Vorhaben und, soweit es sich dabei um Beihilfen handelt, den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die geltenden Beihilfeintensitäten nicht übersteigen.

Die Beihilfeintensität wird auch bei einem Verbundvorhaben (Konsortium) für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt, Auskünfte über die voraussichtliche Höhe der Beihilfesätze erteilt auf Anfrage der Projektträger Karlsruhe.

Kofinanzierungen für EU- und Bundesforschungsvorhaben können gefördert werden, sofern sie sich inhaltlich hinreichend abgrenzen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ansprechpartner

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) den Projektträger Karlsruhe (PTKA) beauftragt.

Anschrift:

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Projektträger Karlsruhe
Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Ansprechpartnerin:

Dipl.-Ing. agr. Silke Bohrmann
Telefon: +49 (0)721-608 25294
Fax: +49 (0)721-608 992003
E-Mail: silke.bohrmann@kit.edu